



Brüssel, den 25. August 2026
(OR. en)

12337/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0236(NLE)

ECOFIN 1080
UEM 390
FIN 1146
ECB
EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 15. Dezember 2022 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 15. Dezember 2022
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Ungarn am 11. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 15. Dezember 2022 billigte der Rat die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss vom 15. Dezember 2022“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 15. Dezember 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³ und vom 10. Juli 2026⁴ geändert.
- (2) Am 25. Juli 2026 ersuchte Ungarn gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 15. Dezember 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Vor diesem Hintergrund legte Ungarn einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Ungarn aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 36 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 15447/22 und ST 15447/22 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 15964/23 REV 1, ST 15964/23 REV 2(bg) und ST 15964/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 10914/26 und ST 10914/26 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Ungarn hat erklärt, dass eine Maßnahme nicht mehr durchführbar ist, da die Investition nicht innerhalb des Zeitrahmens der Aufbau- und Resilienzfazilität abgeschlossen werden kann. Dies betrifft die Investition 2 (Unterstützung der Bildung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf) der Komponente 1 (Demografie und öffentliche Bildung). Auf dieser Grundlage hat Ungarn beantragt, diese Maßnahme zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 15. Dezember 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Ungarn hat erläutert, dass 35 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen und die Durchführung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 15. Dezember 2022 zu vereinfachen, wobei die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft folgende Maßnahmen: die Investition 1 (Entwicklung einer wettbewerbsfähigen öffentlichen Bildung unter Einsatz der Technologie des 21. Jahrhunderts), die Reform 2 (Steigerung der Attraktivität des Lehrerberufs) und die Investition 3 (Modernisierung der Schulinfrastruktur) der Komponente 1 (Demografie und öffentliche Bildung); Investition 1 (Institutionelle Innovation in der Hochschulbildung), Investition 2 (Digitalisierung und Modernisierung der Hochschulinfrastruktur) und Investition 3 (Infrastruktur der beruflichen Aus- und Weiterbildung für das 21. Jahrhundert) der Komponente 2 (Hochqualifizierte, wettbewerbsfähige Arbeitskräfte); Investition 1 (Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien in benachteiligten Siedlungen), Investition 2 (Förderung von Beschäftigung und Kompetenzentwicklung auf der Grundlage lokaler Besonderheiten) und Investition 3 (Gemeinschaftsorientierte Pädagogik) der Komponente 3 (Aufholprozess von Siedlungen); Reform 1 (Sensibilisierung – Wasser) und Investition 1 (Naturschutz) der Komponente 4 (Wasserwirtschaft und Kreislaufwirtschaft); Investition 3 (Entwicklung eines emissionsfreien Busverkehrs), Investition 6 (Förderung der Nutzung von Elektrofahrzeugen) und Reform 2 (Reform des Schienenverkehrs in Ungarn) der Komponente 5 (Nachhaltiger umweltfreundlicher Verkehr);

Reform 1 (Umgestaltung der Stromvorschriften), Reform 3 (Beschleunigung des Anschlusses von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien an das Netz), Investition 1 (Klassischer und intelligenter Netzausbau für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber), Investition 3 (Installation von Netzenergiespeicheranlagen), Investition 4 (Verbreitung intelligenter Messsysteme) und Investition 5 (Investitionen in die Energieeffizienz öffentlicher Gebäude) der Komponente 6 (Energie – grüner Wandel); Investition 3 (Entwicklung der medizinischen Grundversorgung) der Komponente 7 (Gesundheit); Reform 4 (Einführung eines besonderen Verfahrens bei besonderen Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt oder der Verwaltung öffentlichen Eigentums („gerichtliche Überprüfung“)), Reform 11 (Entwicklung des elektronischen Systems für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Erhöhung der Transparenz), Reform 18 (Gesetzesänderungen zur Stärkung der Verwaltungs-, Überwachungs-, Prüf- und Kontrollmechanismen, um die ordnungsgemäße Verwendung der Unionsunterstützung zu gewährleisten), Reform 20 (Das Arachne-System für die Unterstützung durch die Union), Reform 21 (Einrichtung einer Direktion Interne Prüfung und Integrität, um die Kontrolle von Interessenkonflikten bei der Durchführung der Unterstützung durch die Union zu verstärken), Reform 26 (Verbesserung der Qualität der Rechtsetzung und wirksame Einbeziehung von Interessenträgern und Sozialpartnern in die Entscheidungsfindung) und Reform 31 (Vereinfachung des Steuersystems durch Verringerung der Anzahl der Steuern) der Komponente 8 (Governance und öffentliche Verwaltung); Reform 3 (Stärkung der Rolle der Aggregatoren), Reform 5 (Öffnung der regulatorischen Reservemärkte zur Förderung des Wettbewerbs), Reform 6 (Ausbau von Energiegemeinschaften) und Reform 8 (Änderung(en) des Rechtsakts/der Rechtsakte über geothermische Energie) der Komponente 9 (REPowerEU), Reform 1 (Governance-Reform der Magyar Fejlesztési Bank) und Investition 1 (Kapitalzuführung an die Magyar Fejlesztési Bank (MFB)) der Komponente 10 (Geschäftsumfeld) und Investition 1 (Elektronische Behördendienste) der Komponente 11 (Digitale Innovationen). Auf dieser Grundlage hat Ungarn beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 15. Dezember 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Ungarn hat infolge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades einer Maßnahme nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragt, die dadurch frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, eine Maßnahme verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Investition 2 (Förderung der Nutzung von Solarpaneelen für Wohngebäude und der Modernisierung der Heizung) der Komponente 6 (Energie – grüner Wandel). Auf dieser Grundlage hat Ungarn beantragt, den Umsetzungsgrad einer Maßnahme zu verstärken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 15. Dezember 2022 sollte entsprechend geändert werden.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (7) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 15. Dezember 2022 wurden drei redaktionelle Fehler gefunden, die drei Etappenziele und drei Maßnahmen im Rahmen einer Komponente betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 9. Juni 2026 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Ungarn vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen das Etappenziel 61 der Reform 5 (Änderung der Vorschriften für Vermögenserklärungen), das Etappenziel 65 der Reform 9 (Verringerung des Anteils der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem einzigen Angebot) und das Etappenziel 77 der Reform 19 (Betrugsbekämpfungs- und Korruptionsbekämpfungsstrategie für die Durchführung, Prüfung und Kontrolle der Unionsunterstützung) im Rahmen der Komponente 8 (Governance und öffentliche Verwaltung). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (8) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (9) Aus Sicht der Kommission haben die von Ungarn vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 15. Dezember 2022 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, f, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (10) Der geänderte RRP enthält gemäß dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen.
Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 53,08 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 100 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (11) Der ungarische RRP trägt weiterhin erheblich zum ökologischen Wandel, einschließlich der biologischen Vielfalt, bei, indem er den Einsatz erneuerbarer Energiequellen sowie die Energiespeicherung, die Modernisierung der Übertragungsnetze, Energieeffizienzmaßnahmen, die Elektrifizierung von Transportmitteln sowie Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Wasserrückhaltung unterstützt. Durch die Ausweitung der Investition 2 (Förderung der Nutzung von Solarpaneelen für Wohngebäude und der Modernisierung der Heizung) der Komponente 6 (Energie – grüner Wandel) wurden die Klimaschutzziele des RRP weiter verstärkt. Daher erfüllt der geänderte RRP dieses Kriterium weiterhin.

Positive Bewertung

- (12) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird, festgelegt werden.

Finanzieller Beitrag

- (13) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Ungarns belaufen sich auf 10 000 000 000 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Ungarn maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Ungarn für den geänderten RRP zugewiesen wird, 6 511 661 435 EUR betragen. Daher bleibt der Ungarn zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (14) Die Ungarn in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 3 488 338 565 EUR bleibt unverändert.
- (15) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 15. Dezember 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 15. Dezember 2022 vollständig ersetzt werden.

⁵ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

- (16) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Ungarns auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an Ungarn gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
